

4.5 Anerkannter Prüfstützpunkt



Juristische Person, meistens eine Werkstatt oder ein Autohaus, mit der eine Prüfstützpunktvereinbarung geschlossen worden ist. Prüfstützpunkte können zusätzlich auch Vereinbarungen mit Wettbewerbern von DEKRA getroffen haben.

Folgende Kriterien sollten erfüllt sein, um einen Dritten als marketingmäßig besonderen Dritten kategorisieren zu können (keine „Check-the-Box-Mentalität“):

- Der Prüfstützpunkt erfüllt die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, die die Tochtergesellschaft oder der Fachbereich zu definieren hat;
- Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte, insbesondere aus der allgemein zugänglichen Presse, dass der Prüfstützpunkt ein erhebliches Reputationsproblem hat, z. B. durch Korruptionsverfahren oder Produkthaftungsfälle; es besteht dahingehend also kein Anlass, nicht mit dem Prüfstützpunkt zusammenzuarbeiten;
- Ein DEKRA Prüfstützpunkt kann mit dem oben dargestellten Schild an seiner Außenfassade auf die DEKRA Prüfung aufmerksam machen;
- Gegebenenfalls wird dem Prüfstützpunkt das Recht eingeräumt, auf seiner eigenen Unternehmens-Homepage unter Verwendung der Schildoptik kenntlich zu machen, dass er Prüfstützpunkt von DEKRA ist. Die Verwendung der Wort-Bild-Marke bzw. des Logos für Werbung muss im Einzelfall mit DEKRA abgestimmt werden;
- Es gibt keine Interessenskonflikte.

Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „DEKRA Anerkannter Prüfstützpunkt“ und die entsprechende Logo-Nutzung:

- Der Dritte hat ein Business Partner Screening erfolgreich absolviert;
- Der Dritte unterzeichnet mit DEKRA einen entsprechenden Vertrag, in dem er sich Qualitätskontrollen durch DEKRA unterwirft. Der Vertrag enthält zudem markenlizenzrechtliche Regelungen zur Verwendung der Bezeichnung „DEKRA Anerkannter Prüfstützpunkt“ und verpflichtet den Partner zur Einhaltung der DEKRA Compliance Guideline. DEKRA muss das Markennutzungsrecht jederzeit, ggf. nach angemessener Fristsetzung, widerrufen können.